



Förderliche Zeiten

Bei Neueinstellung in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis nach den Vorgaben des Tarifvertrages der Länder (TV-L) werden sowohl Entgeltgruppe wie auch Entgeltstufe festgelegt. Seit 11/2021 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vorherige Tätigkeiten, die eine Verbindung zu den jetzt ausgeübten Tätigkeiten haben, in der Stufenzuordnung anerkennen zu lassen.

Was sind „förderliche Zeiten“?

Als „förderliche Zeiten“ gelten alle Tätigkeiten einer früheren Beschäftigung, die mit der neuen Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang stehen oder Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen umfassen, die für diese von Nutzen sind. Neben Tätigkeiten an einer Schule können dies aus Sicht des Personalrats auch berufliche Tätigkeiten mit Kindern oder Jugendlichen in anderen Kontexten sein.

Muss die Bezirksregierung alle eingereichten „förderlichen Zeiten“ anerkennen?

Nein, da die Anerkennung der „förderlichen Zeiten“ immer eine Einzelfallentscheidung ist. Die Neuregelung des Ministeriums wurde als Instrument zur besonderen Personalgewinnung getroffen und ist eine Kann- Bestimmung. Hier greift die sogenannte Einzelfallentscheidung.

Wie lange dürfen „förderlichen Zeiten“ zurückliegen?

Die „förderlichen Zeiten“ müssen nicht direkt vor der Einstellung liegen, sondern können auch mit Unterbrechung in vorherigen Beschäftigungsverhältnissen erlangt worden sein.

Gelten Ausbildungszeiten als „förderliche Zeiten“?

Nein. Ausbildungszeiten gelten nicht als „förderliche Zeiten“, da sie formal keine Zeiten einer beruflichen Tätigkeit sind.

Was bedeutet „besonderes Personalgewinnungsinteresse“?

Es gilt: die erweiterte Anerkennung „förderlicher Zeiten“ ist nur bei „besonderem Personalgewinnungsinteresse“ möglich, d.h. es muss ein besonderes Interesse an der Besetzung eben dieser (Vertretungs-)Stelle gegeben sein, die von der Schulleitung ausgeschrieben wurde, unabhängig von den tatsächlichen Stellenbedarfen. Schulleitungen müssen hier im Einzelfall belegen, warum es für ihre Schule wichtig ist, dass diese Stelle genau mit dieser einen entsprechenden Person besetzt werden soll. Hierfür ist es in jedem Einzelfall sinnvoll



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Detmold



bereits bei der Ausschreibung sogenannte „weiche Kriterien“ festzulegen, die den konkreten Bedarf beschreiben.

Wie beantrage ich die Anerkennung „förderlicher Zeiten“?

Ein formloser Antrag an die Bezirksregierung mit sämtlichen Nachweisen der vorherigen anerkennenswerten Tätigkeiten genügt.

Für wen gelten diese Regelungen?

Sie für alle Tarifbeschäftigten, deren Vertrag **nach** dem 3. November 2021 geschlossen wurde.

Wie ist der Personalrat beteiligt?

Laut Landespersonalvertretungsgesetz ist der Personalrat bei der Stufenzuordnung zwar nicht mehr in der Mitbestimmung, d.h. es werden nicht mehr alle Stufenzuordnungen von Tarifbeschäftigten dem Personalrat vorgelegt. Trotzdem sollten Sie Ihren Personalrat über ihre Beantragung von „Förderlichen Zeiten“ informieren, denn so können wir uns gezielt für Sie einsetzen und Sie beraten.

Alle Mitglieder des Personalrates stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen / Linksammlung:

Informationen des Schulministeriums zum Tarifrecht:

<https://www.schulministerium.nrw/tarifrecht>